

## **Ende der Antragsfrist für Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für die Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

Die Stadtverwaltung Achern weist darauf hin, dass Anträge auf Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie für die Wahl des Kreistags, des Gemeinderats und der Ortschaftsräte am Sonntag, 26. Mai 2019 noch bis Freitag, 24. Mai 2019 um 18:00 Uhr gestellt werden können.

Lediglich das Online-Formular zum Wahlscheinantrag auf der Homepage der Stadt Achern wird bereits ab Donnerstag, 23. Mai 2019, 24:00 Uhr nicht mehr zur Verfügung stehen.

Insbesondere Personen, die aufgrund hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen das zuständige Wahllokal am Wahltag nicht aufsuchen können, wird die Beantragung eines Wahlscheins und Briefwahlunterlagen empfohlen. Auf der Wahlbenachrichtigung, die bereits Anfang Mai 2019 an die Wahlberechtigten versendet wurde, sind das zuständige Wahllokal sowie ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist, aufgedruckt.

Die Wahlberechtigten werden darauf aufmerksam gemacht, dass verlorene Wahlscheine nicht ersetzt werden. Sofern ein Wahlberechtigter jedoch glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis Samstag, 25. Mai 2019, 12:00 Uhr im Briefwahlbüro der Stadtverwaltung Achern im Rathaus Am Markt, Rathausplatz 1, ein neuer Wahlschein beantragt werden. Das Briefwahlbüro im Rathaus Am Markt ist hierfür am Samstag, 25. Mai 2019 von 11:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ist die Beantragung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, Sonntag, 26. Mai 2019 um 15:00 Uhr beim Briefwahlbüro der Stadtverwaltung Achern im Rathaus Am Markt, Rathausplatz 1, möglich. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist ohne ihr Verschulden versäumt haben, das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bitte beachten Sie, dass Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen für einen Anderen nur beantragt werden können, wenn hierfür eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten vorliegt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden sollen. Die bevollmächtigte Person darf bei der Europawahl für nicht mehr als vier Wahlberechtigte Unterlagen entgegen nehmen.

Bei Fragen zum Antragsverfahren hilft Ihnen das Wahlamt unter Telefon 07841 642-1113 oder [briefwahl@achern.de](mailto:briefwahl@achern.de) gerne weiter.